

### Kindestötung.

**H. Volbert und H. Schweitzer: Über Häufigkeit, Lokalisation und Ätiologie von Blutungen im Wirbelkanal bei unreifen Früchten und Frühgeburten.** [Inst. f. gerichtl. Med. Akad., Düsseldorf.] Geburtsh. u. Frauenheilk. 14, 1041—1048 (1954).

Bei 30 Früh- und Fehlgeburten von durchschnittlich 25 cm Körperlänge wurden in allen Fällen extradurale Blutungen beobachtet. In 25 Fällen bestanden außerdem subdurale und in 14 Blutungen in die Rückenmarksubstanz. Die größere Zahl der Blutungen wurde im Halsmark beobachtet. Dabei beschränkte sich die Blutung nur in 4 Fällen ausschließlich auf das Halsmark. Größere Blutungen wurden immer in allen Abschnitten der Wirbelsäule gefunden. Auf fallenderweise zeigten auch ex utero entnommene Feten kleinere Blutungen in allen Rückenmarkabschnitten. Zwischen mikroskopischer und makroskopischer Untersuchung bestanden auffallende Differenzen. Gegen die Theorie der mechanischen Entstehung dieser Blutungen wird kurze Stellung genommen, Schwierigkeiten, auch hinsichtlich der mikroskopischen Diagnose, erwähnt (wobei es auffällt, daß nicht über vitale Reaktionen berichtet wird. R.).

H. KLEIN (Heidelberg).

**Mario Adamo: Sulle microemorragie da soffocamento del neonato.** (Über Mikrohämorrhagien beim Ersticken Neugeborener.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Bari.] Minerva medicoleg. (Torino) 74, 107—110 (1954).

Durch den Druck des Uterus und des Genitalschlauches kann es unter der Geburt zu kleinen Blutungen im Bereich der Lippen und Nasenflügel kommen. Diese können sowohl bei reifen als auch bei unreifen Früchten beobachtet werden. Asphyxie scheint begünstigend zu wirken, da es unter Sauerstoffmangel zu kleinen Gefäßläsionen kommt. In einigen Fällen konnte Verf. ihr Entstehen beobachten, als der Herzschlag des Neugeborenen bereits 15 min nicht mehr festgestellt werden konnte bzw. als bereits unwahrnehmbare und unregelmäßige terminale Herzschläge vorlagen. Hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß nicht immer Hämatomen an Nasen und Lippen der Neugeborenen eine forensische Bedeutung beigelegt werden kann.

GREINER (Düsseldorf).

**Jochen Gerchow: Kurze Bemerkungen zur strafrechtlichen Bedeutung der Frage, ob ein neugeborenes Kind gelebt hat oder nicht.** (Kritische Stellungnahme zu den Ausführungen WEBERS in Dtsch. med. Wschr. 1953, 1271.) [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Dtsch. med. Wschr. 1954, 1800—1801.

Unter Bezugnahme auf falsch oder mißverständlich interpretierte einschlägige Gesetzesvorschriften [WEBER, Dtsch. med. Wschr. 78, 1271 (1953)] wird ausgeführt, daß die forensische Praxis zumindest nicht im Strafprozeß mit biologischem Denken im Widerspruch steht. WEBERS Forderung, daß das Neugeborene erst seine Lebensfähigkeit unter Beweis gestellt haben müßte, damit gegebenenfalls eine Kindestötung angenommen werden könnte, wird abgelehnt. Wenn im Strafrecht das geschützte Lebewesen schon unter der Geburt als „Mensch“ im Sinne des Gesetzes gewertet wird, so ist dieses Denken durchaus berechtigt und keineswegs „unbiologisch“. Der Geburtsakt muß besonders geschützt werden, weil das den mütterlichen Körper verlassende Kind unbedingt auf Hilfe angewiesen ist. Im übrigen ist die Lebensfähigkeit eines Menschen grundsätzlich nicht Voraussetzung dafür, daß er Objekt eines Tötungsdeliktes sein kann. Auch ein nicht lebensfähiges neugeborenes Kind kann Gegenstand einer Tötung sein. Tatsächlich ist es gleichgültig, ob ein Kind — oberhalb der Grenze von 1000 g und 35 cm Länge — reif und lebensfähig war, denn der gesamte Tatbestand wird in erster Linie nach der Willensrichtung der Kindesmutter beurteilt. Davon haben sich die unter Berücksichtigung des objektiven Befundes ergebenen Feststellungen abzuleiten. Vom Biologischen geschen steht nichts im Wege, dem Gesetzgeber die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Schutzes für den Zeitraum zuzubilligen, wo das Fortleben unter Umständen noch fraglich ist.

Autoreferat

### Gerichtliche Geburtshilfe, einschließlich Abtreibung.

**Jerome E. Bates: The abortion mill: an institutional study.** (Die Abtreibungsfabrik: Eine Institutsstudie.) J. Crimin. Law 45, 157—169 (1954).

Nach Definition der Begriffe „mill“ und „ring“, worunter man einen oder mehrere miteinander arbeitende Abtreiber versteht, die entweder ständig an einem Ort oder wechselnd an verschiedenen Orten tätig sind, wird ausführlich über deren Organisation und Arbeitsweise berichtet (Protokolle